

Stand: 03.Sept. 2021

INFORMATIONEN ZUR TESTPFLICHT

Rahmenhygieneplan abrufbar unter www.km.bayern.de

Liebe Studierende und EPs.

mit Beginn des neuen Schuljahres gilt bayernweit auch an Schulen im Prinzip die **3G-Regel**:

geimpft, genesen, getestet.

Sind Sie geimpft oder genesen, müssen Sie dies mit entsprechenden Dokumenten belegen. Diese führen Sie bitte bis auf Weiteres bei jedem Schulbesuch mit. Anderenfalls ist für den Schulbesuch ein auf Covid 19 negatives Testergebnis erforderlich:

"Schülerinnen und Schüler dürfen am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts nur teilnehmen, wenn sie einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben." (Kultusministerium, Stand 03.09.2021)

Zusammenfassung weiterer Aspekte

(auszugsweise bzw. sinngemäße Wiedergabe, genaue Ausführungen unter <u>www.km.bayern.de</u>) Ein negatives Testergebnis kann erbracht werden:

- durch einen Selbsttest, der unter Aufsicht in der Schule durchgeführt wird, oder
- durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde.

Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Bitte beachten Sie außerdem:

Die Selbsttests in der Schule werden pro Person im Schuljahr 2021/22 bei Klassen, die fünf Tage der Woche in der FakS sind, in der Regel dreimal pro Woche, bei Klassen, die an drei Tagen der Woche in der FakS sind, zweimal pro Woche durchgeführt.

Die Abgabe einer ausdrücklichen Einverständniserklärung ist nicht erforderlich. Die dem Testnachweis zugrundliegende Testung darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag bei einem PCR-Test vor höchstens 48 Stunden, bei einem PoC-Antigentest (Schnelltest durch offizielle Teststelle) vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein."

Verweigern Sie die Teilnahme an den schulischen Selbsttests und legen kein aktuelles negatives Testergebnis (siehe oben) vor, ist ein Schulbesuch nicht möglich und wir schicken Sie leider nach Hause. Ihre Aufgabe ist es dann, sich selbstständig um den Erhalt der Unterrichtsstoffe zu kümmern, die Versorgung mit Unterrichtsmaterial ist in diesem Fall nicht Aufgabe der Lehrkraft. Ihre Abwesenheit gilt dann als Fehlzeit und wird in Untis mit Text "fehlender Coronatest" dokumentiert.